



Weisungen für die Schafsömmernung im Bäll und in der Lüsga

1. Bestossung

1.1 Die Alpe wird gem. Art. 27/28 des Bürgerreglements der Burgerschaft Naters zusätzlich mit Schafen bestossen.

1.2 Zur Alpung werden nur Schafe von Bürgerinnen und Bürger zugelassen. Es können maximum 400 Schafe aufgetrieben werden.

1.3 Die Bestossung der Alpe ist für alle berechtigten Tiere am gleichen Tag. Die Alpfahrt erfolgt über:

a) den Weiler Egga (Parkplatz) zu folgenden Zeiten:
Freitag 18.00 Uhr – 19.00 Uhr.

b) Tätsche - Vogelbrunnji
Samstag 05.30 Uhr – 07.00Uhr

2. Kontingent

2.1 Der Schafbesitzer muss als Betrieb beim Kanton Wallis, Dienststelle für Landwirtschaft, gemeldet sein.

2.2 Jeder zugelassene Betrieb erhält ein Kontingent von 12 Tieren. Ein Kontingent kann nicht weitergegeben oder ausgetauscht werden. Das Kontingent wird den Bürger/innen durch den Burgersäckelmeister erhöht, sofern vom gleichen Tierhalter auch Schafe im Aletschji gesömmert werden. Werden mehr als 400 Schafe angemeldet, wird das Kontingent pro Betrieb durch den Burgersäckelmeister reduziert.

3. Anmeldung

Die Anzahl Tiere ist bis am 30. April des für die Sömmernung vorgesehenen Kalenderjahres der Burgerschaft Naters mittels Anmeldeformular zu melden.

4. Alpfahrt

4.1 Das Datum der Alpfahrt wird durch den Burgersäckelmeister mittels Publikation im Walliserboten bekannt gegeben.

4.2 Am Tag der Alpfahrt ist das Begleitdokument und die Tierliste mit den Identifikationsnummern dem Verantwortlichen abzugeben, ansonsten der Auftrieb verweigert wird.

5. Tierkontrolle

Maximal 5 Tage vor dem Alpauftrieb müssen die Tiere von einem durch die Burgerschaft bezeichneten Tierarzt kontrolliert werden. Die Kontrollbescheinigung muss am Tag der Bestossung abgegeben werden. Kranke und nicht kontrollierte Schafe dürfen nicht gealpt werden.

5.1 Moderhinkeprävention (Schafblähme)

Schafe die auf die Alp getrieben werden, müssen gegen die Moderhinke geimpft sein (Bescheinigung des Tierarztes). Am Tag der Bestossung müssen die Tiere durch ein Klauenbad getrieben werden.

5.2 Die Schafe müssen mit rotem Isolierband an beiden Hornspitzen markiert oder mit roter Farbe gezeichnet sein.

5.3 Die Tiere werden anhand der TVD-Nummern überprüft. Während des Sommers wird der Schafbestand kontrolliert. Befinden sich nicht zugelassene Schafe auf der Belalp, werden diese durch den Burgersäckelmeister auf Kosten der Eigentümer abgetrieben.

6. Weidegeld

Pro Tier wird ein Weidegeld von Fr. 5.00 (inkl. Alparbeiten) erhoben.

7. Behirtung der Schafe

Die Schafe werden nicht behirtet. Nach dem Alpauftrieb ist jeder Schafhalter für seine Tiere (Kontrolle Gesundheitszustand, usw.) selber verantwortlich. Der Burgersäckelmeister führt einen Läcktag durch.

8. Alpauftrieb

Die Schafe dürfen erst nach dem Schäfersonntag von der Alpe geholt werden. Ausnahme sind kranke oder verunfallte Tiere nach Absprache mit dem Burgersäckelmeister.

Die Schafe „Bäll“, „Unnerbäch“ & „Lüsga“ werden von den jeweiligen Züchtern am Montag nach dem Eidg. Buss- & Betttag gemeinsam abgetrieben. Einen weiteren Alpauftrieb bis Ende Oktober steht jedem Eigentümer frei.

9. Inkrafttreten

Die vorliegenden, ergänzenden Weisungen zum Bürgerreglement (Alpbewirtschaftung Art. 26 – 32) sind verbindlich und treten auf den Sommer 2016 in Kraft. Wer die Bestimmungen schuldhaft übertritt, wird gem. Art. 32 und Art. 47 des Bürgerreglements geahndet. Zuwiderhandelnde sind durch den Burgersäckelmeister dem Burgerrat zu melden.

Genehmigt durch den Burgerrat von Naters an seiner Sitzung vom 11. Januar 2016.

Burgerschaft Naters

Michael Ruppen
Burgerpräsident

André Summermatter
Ressort Alp- & Forstwirtschaft

Naters, im Jänner 2015